

Dokumentation-Fristen- Vorschriften

Inhaltsverzeichnis

01.11.2020	Förderung Energieeffizienz
01.11.2020	Beginn Sperrfrist für N-haltige Dünger in Gemüsekulturen
01.11.2020-14.03.2021	Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
01.12.2020	Beginn Pflugverbot
01.12.-15.01.2021	Sperrfrist für Festmist und Kompost und P-Düngungsverbot
03.12.2020	Initiative Tierwohl- weitere Anmeldefrist
31.12.2020	Ende des Stilllegungszeitraums
31.12.2020	Ende der alleinigen Beweidung durch Schafe und Ziegen
31.12.2020	Antragsfrist Stromsteuerentlastung beim Hauptzollamt
31.12.2020	Quartalsaufzeichnung Stoffstrombilanz
31.12.2020	Frist zur Erstellung einer Stoffstrombilanz
01.01.2021	Start des Düngeportals
01.01.2021	Prüfpflicht für Schneckenkornstreuer
01.01.2021	Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration
01.01.2021	Meldung der Tierbestände bei der Tierseuchenkasse
04.01.2021	Eröffnung Antragsverfahren Agrardiesel 2020
10.01.2021	Quartalsmeldung Tierwohl
14.01.2021	Meldung der Tierbewegung in der TAM
15.01.2021	Ende der Sperrfrist Phosphatdünger
15.01.2021	Meldung Tierbestände in der HIT-Datenbank
31.01.2021	Einreichen des Maßnahmenplans beim Veterinäramt
31.01.2021	Ende der Güllesperrfrist für Acker- und Grünland
31.01.2021	Abgabe Nullmeldung in der QS-Antibiotikadatenbank
31.01.2021	Monatsmeldung Schweine für Haltungsverfahren auf Stroh
31.01.2021	Anmeldung der Unternehmensnummer
31.01.2021	Ende Sperrfrist Festmist in nitratsensiblen Gebieten
15.02.2021	Verbleib der Zwischenfrüchte mit ÖVF-Bindung auf dem Acker
15.02.2021	Verbleib Folgefrucht für ÖVF-Körnerleguminosen
16.02.-31.05.2021	Pflugeinsatz auf erosionsgefährdeten Flächen
28.02.2021	Nachmeldung bei der Tierseuchenkasse
28.02.2021	EEG-Abrechnung mit Eigenverbrauch
28.02.2021	Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
01.03.-31.07.2021	KULAP: Anlage von Stilllegungsflächen
01.03.-30.09.2021	Schnittverbot für Hecken und Bäume als Landschaftselemente
15.03.2021	Antragsfrist Stallumbau Ferkelerzeugung
15.03.2021	Beginn ELAN-Antragsverfahren

15.03.2021	Meldefrist Gänsefraß beim Direktor der Landwirtschaftskammer
15.03.-15.06.2021	KULAP: Dauergrünland, Anlage B1 in ELAN
22.03.-20.05.2021	KULAP: Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz des Kiebitzes
31.03.2021	Meldung der Nährstoffabgabe an die Wirtschaftsdüngerdatenbank
31.03.2021	Quartalsaufzeichnung Stoffstrombilanz
31.03.2021	Einspruchsfrist Änderung des Regionalplans
01.04.2021	Ende der Einsatz von ÖV-Flächen „Stilllegung und Feldrandstreifen“
01.04.-30.06.2021	Mäh- und Mulchverbot für ÖV-Flächen
01.04.2021	Einjähriges Bewirtschaftungspaket „Feldvogelinseln im Ackerbau“
01.04.-01.07.2021	KULAP
01.04.-20./30.06.2021	KULAP: Doppelter Saatreihenabstand im Getreidebau
10.04.2021	Quartalsmeldung Tierwohl

MUSTER

01.11.2020 **Förderung Energieeffizienz**

Betriebe, die Investitionen zur Minderung des CO₂-Ausstoßes im landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb planen, können eine Förderung erhalten. Eine Erstattung von 40 % der nachgewiesenen Investitionskosten ist vorgesehen. Gefördert werden Geothermie- oder Photovoltaikanlagen und energiesparende Motoren in allen Bereichen auf dem Betrieb. Dafür stehen aus dem Energie- und Klimafonds (EKF) bis zum 31.12.2023 156 Millionen Euro zur Verfügung.

Nähere Informationen finden sie unter www.ble.de/energieeffizienz

01.11.2020 **Beginn Sperrfrist für N-haltige Dünger in Gemüsekulturen**

Betriebe, die Gemüse, Erdbeeren oder Beeren anbauen, dürfen ab dem genannten Datum keine N-haltigen Düngemittel ausbringen.

01.11.2020-14.03.2021 **Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)**

Verzicht auf Winterbeweidung (Pakete 5121 bis 5124).

Grundsätzliche Informationen zum KULAP oder Vertragsnaturschutz finden Sie unter <http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/aum/vertragsnaturschutz.htm>

01.12.2020 **Beginn Pflugverbot**

Für Flächen, die laut Flächenverzeichnis in der Spalte 4 für die Erosionsgefährdung durch Wasser die Angabe „1“ oder „2“ haben, gilt ab diesem Tag das Pflugverbot bis zum 15.02.2021. Wird bei der ausgewiesenen Gefährdungsklasse 1 quer zum Hang gepflügt, gibt es keine Einschränkung. Erfolgt eine Pflugfurche vor dem 01.12.2020, so ist sicherzustellen, dass auch die Aussaat einer Winterung bis zum 01.12.2020 erfolgt.

01.12.-15.01.2021 **Sperrfrist für Festmist und Kompost und P-Düngungsverbot**

In diesem Zeitraum ist die Ausbringung von Festmist, Kompost und phosphathaltigen Düngemitteln auf Acker- und Grünland nach aktueller Düngeverordnung generell untersagt.

03.12.2020 **Initiative Tierwohl- weitere Anmeldefrist**

Die Anmeldefrist für Schweine- und Geflügelhaltung ist verlängert worden. Die erste Registrierungsphase ist zwar erfolgreich verlaufen, aber es sind noch weitere Anmeldungen möglich.

Nähere Informationen finden sie unter <https://initiative-tierwohl.de/partner/registrierung-fuer-landwirte/>

31.12.2020 **Ende des Stilllegungszeitraums**

Ab diesem Tag endet der Stilllegungszeitraum für Stilllegungsflächen und Honigbrachen aus 2020. Falls keine Winterung als nachfolgende Frucht angebaut wird, muss die Stilllegung bis zum genannten Termin erhalten bleiben.

31.12.2020 **Ende der alleinigen Beweidung durch Schafe und Ziegen**

Zwischenfruchtflächen, die für die Erfüllung der Greening-Verpflichtung herangezogen werden, dürfen ab dem genannten Datum, neben Schafen und Ziegen, auch von allen anderen Nutztieren beweidet werden.

31.12.2020 **Antragsfrist Stromsteuerentlastung beim Hauptzollamt**

Der Antrag auf Stromsteuerentlastung nach § 9b Stromsteuergesetz kann bis Jahresende gestellt werden.

Nähere Informationen finden sie unter http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Strom/Steuerbeguenstigung/Steuerentlastungen/Steuerentlastung-nach-Par-9b-StromStG/steuerentlastung-nach-par-9b-stromstg_node.html

31.12.2020 **Quartalsaufzeichnung Stoffstrombilanz**

Betriebe, die eine Stoffstrombilanz erstellen müssen, haben je Quartal die relevanten Lieferscheine gesammelt aufzuheben. Eine Stoffstrombilanz muss jeder Betrieb erstellen, der die entsprechenden Grenzen nicht einhalten kann. Die Berechnung zur Stoffstrombilanz muss laut Gesetz 6 Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgen und kann sich nach dem Wirtschaftsjahr oder dem Kalenderjahr richten. Ist bereits eine Stoffstrombilanz gerechnet, liegt der Bezugszeitraum schon vor.

Nähere Informationen finden sie unter

<http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/programme/stoffstrom/index.htm>

und <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/duengeverordnung/stoffstrom-bilanz.htm>

31.12.2020 **Frist zur Erstellung einer Stoffstrombilanz**

Betriebe, die laut Verordnung zur Erstellung einer Stoffstrombilanz verpflichtet sind, müssen die Stoffstrombilanz 6 Monate nach dem Bezugszeitraum fertiggestellt haben. Für Betriebe, die als Bezugszeitraum das Wirtschaftsjahr gewählt haben, gilt hier das genannte Datum als Stichtag.

Nähere Informationen erhalten Sie bei ihrer Kreisstelle oder unter

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/programme/stoffstrom/index.htm>

01.01.2021 **Start des Düngeportals**

Am 01.01.2021 soll das Düngeportal für jeden Landwirt kostenfrei zur Verfügung stehen. Anhand des Portals können zunächst einige notwendige Dokumentationspflichten und die Düngedarfsermittlung laut novellierter Düngeverordnung erledigt und erstellt werden. Später kommen weitere Funktionen hinzu.

Weitere Informationen entnehmen Sie der Fachpresse. Fragen zum Düngeportal richten Sie an ihre Kreisstelle oder die eingerichtete Hotline.

01.01.2021 **Prüfpflicht für Schneckenkornstreuer**

Betriebe, die einen Schneckenkornstreuer oder einen Düngerstreuer für die Ausbringung von Schneckenkorn einsetzen, benötigen ab diesem Tag eine Prüfplakette. Anerkannte Kontrollwerkstätten führen dabei eine Sichtkontrolle durch und prüfen, ob die wesentlichen Einstellmöglichkeiten funktionieren.

Nähere Informationen finden sie unter

<https://www.landwirtschaftskammer.de/Landwirtschaft/ackerbau/aktuell/pflanzenbau-aktuell-2020-45.pdf>

01.01.2021 **Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration**

Wie von anderer Stelle bekannt, gilt ab dem genannten Datum das Verbot zur betäubungslosen Ferkelkastration. Ferkelerzeuger können ggf. in Verbindung mit dem angeschlossenen Mastbetrieb in die Ebermast, die Improvac-Impfung oder in die Isoflurannarkose einsteigen.

Wichtige Informationen zur Isoflurannarkose finden sie unter

https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/weiterbildung/2020-05-18-isofluran_sachkunde.htm

01.01.2021 **Meldung der Tierbestände bei der Tierseuchenkasse**

Die Meldung kann per Post oder anhand einer Onlinemeldung zum genannten Datum erfolgen. Die Internetadresse mit der Zugangskennung wird jeweils per Post von der Tierseuchenkasse zugestellt.

Die Meldung bei der Tierseuchenkasse mit Zugangskennung erfolgt unter www.tierzahlenmeldung-nrw.de oder postalisch und ist vom 02. bis 31.01.2021 möglich.

04.01.2021 **Eröffnung Antragsverfahren Agrardiesel 2020**

Ab diesem Tag können Landwirte für ihren landwirtschaftlichen Betrieb den Agrardieselantrag 2020 stellen. Neu ist, dass das Antragsverfahren für die Dauer von 3 Jahren auf 2 Wegen möglich ist. Neben dem Papier- bzw. Online-Antrag mit Begleitschein, soll die Beantragung ab dem 04.01.2021 auch ausschließlich online

möglich sein. Die Legitimation erfolgt dann nicht mit der Unterschrift, sondern mit dem neuen Personalausweis, auf dem die Zusatzfunktion elektronischer Identitätsnachweis gespeichert ist oder über das Elster-Zertifikat der Landesfinanzverwaltung <https://www.elster.de/eportal/start>. Falls Sie das Elster-Zertifikat nutzen, sprechen Sie bitte mit ihrem Steuerberater.

Falls Betriebe schon jetzt das neue Antragsverfahren nutzen möchten, müssen Sie sich bei dem sogenannten BuG-Portal registrieren lassen. Dies ist auf der Internetseite des Zolls möglich oder über einen Link, den das Hauptzollamt an alle Antragssteller am 04.01.2021 verschickt, die im vergangenen Jahr einen Agrardieselantrag gestellt haben und dabei ihre E-Mail-Adresse angegeben haben.

Je Agrardieselnummer kann nur eine E-Mail-Adresse berücksichtigt werden. Vorteil ist, dass das neue Antragsverfahren ausschließlich online läuft, eventuelle Rückfragen online beantwortet und der Bearbeitungsstand zum Antrag verfolgt werden kann. Achten Sie auf das Informationsschreiben des Hauptzollamtes.

Weitere Informationen finden Sie momentan unter www.zoll-portal.de

10.01.2021 Quartalsmeldung Tierwohl

Betriebe, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen, müssen bis zu diesem Zeitpunkt für das zurückliegende Quartal bei ihrem Bündler, z. B. IQ Agrar, die „Meldung Tierbestandsbewegung“ durchführen.

14.01.2021 Meldung der Tierbewegung in der TAM

Halbjährlich müssen in der Arzneimitteldatenbank unter www.hi-tier.de die Tierbewegungen eingegeben werden. Gleichzeitig muss die Tierhalterversicherung an das LANUV zum genannten Termin verschickt sein. Dazu sollte ein Gespräch mit dem Hoftierarzt geführt werden.

15.01.2021 Ende der Sperrfrist Phosphatdünger

Laut aktueller Düngeverordnung ist das Aufbringen phosphathaltiger Düngemittel ab dem 16.01. möglich. Da der überwiegende Teil der Landwirte Wirtschaftsdünger aufbringt, die auch Stickstoff enthalten, ist hier die entsprechende Sperrfrist in Abhängigkeit von der Flächennutzung zu beachten. Diese Frist ist für Düngemittel von Bedeutung, die nicht gleichzeitig auch Stickstoff enthalten.

Nähere Informationen erhalten Sie an ihrer Kreisstelle.

15.01.2021 Meldung Tierbestände in der HIT-Datenbank

Schweinehalter sind bis zum genannten Datum verpflichtet den Tierbestand vom 01.01.2021 in der HIT-Datenbank einzugeben. Die Eingabe erfolgt von der Startseite www.hi-tier.de aus unter dem Button „Stichtagsbestand“.

31.01.2021 Einreichen des Maßnahmenplans beim Veterinäramt

Betriebe, die in der Antibiotikadatenbank über der Kennzahl 2 liegen, müssen bis zum genannten Datum einen schriftlichen Maßnahmenplan beim Veterinäramt vorlegen. Der Maßnahmenplan sollte mit dem Hoftierarzt abgesprochen werden.

31.01.2021 Ende der Güllesperrfrist für Acker- und Grünland

Ab dem 01.02.2021 ist unter bestimmten Voraussetzungen die Ausbringung von Wirtschaftsdünger auf Acker, Grünland oder Gemüse möglich. Die Düngung ist witterungsabhängig. Eine Ausbringung auf schneebedecktem, wassergesättigtem, gefrorenen oder überschwemmten Böden ist generell nicht möglich. Sind die Bedingungen optimal, ist, laut novellierter Düngeverordnung, ab dem 01.02.2021 darauf zu achten, dass die flüssigen Wirtschaftsdünger auf bestelltem Ackerland streifenförmig, d. h. mindestens mit dem Schleppschlauchverteiler, ausgebracht werden müssen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Beratung der Landwirtschaftskammer in ihrer Kreisstelle.

31.01.2021 Abgabe Nullmeldung in der QS-Antibiotikadatenbank

Tierhalter, die für lebensmittelliefernde Tiere keine Antibiotika im zurückliegenden Quartal verbraucht haben, müssen eine Nullmeldung in der QS-Antibiotikadatenbank durchführen. Sprechen Sie mit ihrem Hoftierarzt.

31.01.2021 Monatsmeldung Schweine für Haltungsverfahren auf Stroh

Betriebe, die Schweine auf Stroh halten und gleichzeitig die AUM-Förderung „Haltungsverfahren auf Stroh“ beantragt haben, müssen zum genannten Termin die „Monatsmeldungen Schweine“ bei ihrer Kreisstelle abgeben. Betroffene Betriebe haben ein Anschreiben erhalten.

Nähere Informationen finden sie unter

<http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/tierschutz/index.htm>

31.01.2021 Anmeldung der Unternehmensnummer

Betriebe, die im Herbst 2020 neu gegründet oder an einen Nachfolger übergeben wurden, müssen für den ELAN-Antrag 2021 eine neue Unternehmensnummer beantragen. Dazu werden der Beitragsbescheid der BG, der Personalausweis und der Eigentumsnachweis für den Betrieb (Pachtvertrag oder Übergabevertrag) benötigt. Um sicherzustellen, dass die EU-Agrarförderung 2021 online beantragt werden kann, sollte die Anmeldung bis zum genannten Datum erfolgen. ELAN-Anträge, die von einem neuen Betriebsleiter mit einer alten Unternehmensnummer geführt werden, sind unzulässig.

31.01.2021 Ende Sperrfrist Festmist in nitratsensiblen Gebieten

Die neue Düngeverordnung gibt nach der letzten Änderung in nitratsensiblen Gebieten eine neue Sperrfrist für Festmist, Kompost und Champost vor. Die Regelung tritt am 01.01.2021 in Kraft. In nitratsensiblen Gebieten darf bis einschließlich dieses Datums kein Festmist, Kompost oder Champost ausgebracht werden.

15.02.2021 Verbleib der Zwischenfrüchte mit ÖVF-Bindung auf dem Acker

Zwischenfrüchte mit Greening-Verpflichtung müssen bis zum genannten Datum auf der Fläche bleiben. Flächen mit der Nutzung als ÖVF können anschließend einmalig genutzt werden. Eine Überführung in eine Hauptkultur ist nicht zulässig.

Nähere Informationen unter

<http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/aum/zwischenfruchtanbau.htm>

15.02.2021 Verbleib Folgefrucht für ÖVF-Körnerleguminosen

Betriebe, die für das Greening in 2020 Leguminosen oder anerkannte Leguminosengemische angebaut haben, müssen bis zum 15.11.2020 eine Folgefrucht in Form einer Zwischenfrucht oder einer Winterung anbauen. Die Winterung oder Zwischenfrucht, die den von den Leguminosen gebundenen Stickstoff binden soll, muss mindestens bis zum 15.02.2021 auf dem Acker verbleiben.

16.02.-31.05.2021 Pflugeinsatz auf erosionsgefährdeten Flächen

Der Pflugeinsatz auf Flächen mit Erosionsgefährdungsklasse 2 ist nur eingeschränkt möglich. Das Pflugverbot in der Wassererosionsgefährdungsklasse 2 kann in dem genannten Zeitraum bei einem Reihenabstand von 45 cm und mehr, also zu Mais, Zuckerrüben und Kartoffeln, nur vermieden werden, wenn der Landwirt im Abstand von max. 200 m einen Erosionsschutzstreifen mit mindestens 3 m Breite anlegt.

Ist die Schlaglänge kleiner als 200 m, ist am Ende des Schlages ein 3 Meter breiter Streifen anzulegen. Der Erosionsschutzstreifen mit mindestens 3 m Breite muss bis zur Ernte der Reihenkultur beibehalten werden.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass der Landwirt zwischen Ernte der Vorfrucht und dem Pflügen im genannten Zeitraum eine über Winter stehende Untersaat anlegt. Bei Kartoffelanbau ist das Pflügen in diesem Zeitraum nur möglich, wenn ein Querdammhäufler eingesetzt oder der Anbau der Kartoffeln bis zum Reihenschluss unter Folie oder Vlies vollzogen wird.

28.02.2021 **Nachmeldung bei der Tierseuchenkasse**

Die Meldung des Tierbestandes bei der Tierseuchenkasse zum 01.01.2021 hat bis zum 31.01.2021 zu erfolgen. Eine Nachmeldung des Tierbestandes ist vom 15.02. bis 28.02. möglich, wenn der Tierhalter einen um 10 % höheren Tierbestand als zum Stichtag 01.01. hat. Ebenso ist eine Nachmeldung bei einer Neugründung eines landwirtschaftlichen Betriebes notwendig.

Nähere Informationen finden sie unter <http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierseuchenkasse/> oder www.tierzahlenmeldung-nrw.de

28.02.2021 **EEG-Abrechnung mit Eigenverbrauch**

Eigenversorger, die EEG-Anlagen betreiben und den Strom zum Teil selber verbrauchen, müssen diese Strommengen für das abgelaufene Jahr beim örtlichen Netzbetreiber melden. Die selbst verbrauchten Mengen werden mit 40 % der EEG-Umlage belastet.

Anlagen, die schon vor dem 01.08.2014 zur Eigenerzeugung genutzt wurden, sind Umlagebefreit. Es sollte für derartige Anlagen mit dem Netzbetreiber die Befreiung der Meldepflicht vereinbart werden.

28.02.2021 **Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)**

Ende des Stehenlassens der Getreidestoppel vom Vorjahr (Paket 5024).

Grundsätzliche Informationen zum KULAP oder Vertragsnaturschutz finden Sie unter <http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/aum/vertragsnaturschutz.htm>

01.03.-31.07.2021 **KULAP: Anlage von Stilllegungsflächen**

Im genannten Zeitraum ist keine Bodenbearbeitung und keine Mahd bzw. Mulchen möglich (Paket 5042).

Grundsätzliche Informationen zum KULAP oder Vertragsnaturschutz finden Sie unter <http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/aum/vertragsnaturschutz.htm>

01.03.-30.09.2021 **Schnittverbot für Hecken und Bäume als Landschaftselemente**

Für die Landschaftselemente gibt es keine Pflegeverpflichtung. Allerdings ist ein Pflegeschnitt grundsätzlich möglich. Dabei ist das Schnittverbot in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. einzuhalten. Das Schnittverbot richtet sich nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz, das die Brut- und Nistzeit vieler Vogelarten berücksichtigt. Zu einer ordnungsgemäßen Pflege der gemeldeten Landschaftselemente wird grundsätzlich nicht deren Beseitigung gezählt.

15.03.2021 **Antragsfrist Stallumbau Ferkelerzeugung**

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bietet für alle Ferkelerzeuger eine Förderung des Stallumbaus hin zu mehr Tierwohl an. Gefördert werden z. B. der Umbau zur Gruppenhaltung im Deckzentrum oder der Einbau von Bewegungsbuchten im Abferkelstall. Die Förderung ist für Stallumbauten und Stallsatzbauten möglich. Eine Bestandsaufstockung ist nicht möglich. Je Antragssteller werden 40 % der nachgewiesenen Investitionskosten erstattet, maximal 500.000 € pro landwirtschaftlichem Betrieb und Investitionsvorhaben. Eine Umsetzung der bewilligten Maßnahme soll nach jetzigem Stand Ende nächsten Jahres sein.

Weitere Informationen finden sie unter www.ble.de/stallumbau

15.03.2021 **Beginn ELAN-Antragsverfahren**

Voraussichtlich ab diesem Tag beginnt das ELAN-Antragsverfahren 2021.

15.03.2021 **Meldefrist Gänsefraß beim Direktor der Landwirtschaftskammer**

Die Entschädigung durch Gänsefraß durch arktische Wildgänse erfolgt innerhalb und außerhalb der Gebietskulisse bei der Landwirtschaftskammer NRW. Entscheidend ist, dass der Geschädigte einen ELAN-Antrag gestellt und bis zur genannten Frist den Schaden bei der Landwirtschaftskammer angemeldet hat.

Nähere Informationen erhalten Sie bei ihrer Kreisstelle oder unter

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/wildgaense/index.htm>

15.03.-15.06.2021 KULAP: Dauergrünland, Anlage B1 in ELAN

Eingeschränkte Beweidungsdichte im Rahmen der extensiven Grünlandnutzung (Paket 5131 bis 5144) mit einer Höhenlage von bis zu 200 m. Die Höhe der Förderung richtet sich auch nach dem Viehbesatz. Hinzu kommen generelle Anforderungen an Düngung und Pflanzenschutz.

Grundsätzliche Informationen zum KULAP oder Vertragsnaturschutz finden Sie unter

<http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/aum/vertragsnaturschutz.htm>

22.03.-20.05.2021 KULAP: Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz des Kiebitzes

Bearbeitungsfreie Schonzeit auf Maisäckern ist in diesem Zeitraum einzuhalten. Eine Bodenbearbeitung ist im Falle der Förderung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Paket 5023) ausgeschlossen.

Grundsätzliche Informationen zum KULAP oder Vertragsnaturschutz finden Sie unter

<http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/aum/vertragsnaturschutz.htm>

31.03.2021 Meldung der Nährstoffabgabe an die Wirtschaftsdüngerdatenbank

Die überbetriebliche Wirtschaftsdüngerverwertung im Kalenderjahr 2020 muss nach Wirtschaftsdüngernachweisverordnung in einer Datenbank gemeldet werden, sofern die Mindestmenge überschritten wird. Die Eingabe für das erste und/oder zweite Halbjahr ist bis zum genannten Termin möglich.

Die Meldung erfolgt auf der Internetseite www.meldeprogramm-nrw.de mit der ZID-Nummer und der dazugehörigen PIN.

Meldepflichtig sind alle Betriebe, die mehr als 200 Tonnen Wirtschaftsdünger abgegeben haben oder die Summe der abgegebenen und aufgenommenen Wirtschaftsdünger 200 Tonnen überschreitet. Die Inhaltsstoffe müssen laut Lieferschein eingegeben werden. Die hier gemeldeten Wirtschaftsdünger müssen von dem abgebenden und aufnehmenden Betrieb bei der Ermittlung der Stickstoffobergrenze aus organischen Düngern und ggf. in der Stoffstrombilanz berücksichtigt werden.

Nähere Informationen finden Sie unter

<https://www.landwirtschaftskammer.de/hoexter/pdf/2020-11-20-infos-ansprechpartner-wdc-hx.pdf> bzw.

<https://www.landwirtschaftskammer.de/minden/pdf/infos-ansprechpartner-wdc-mi.pdf>

31.03.2021 Quartalsaufzeichnung Stoffstrombilanz

Betriebe, die eine Stoffstrombilanz erstellen müssen, haben je Quartal die relevanten Lieferscheine gesammelt aufzuheben. Eine Stoffstrombilanz muss jeder Betrieb erstellen, der die Kriterien für die Pflicht erfüllt.

Nähere Informationen unter <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/duengeverordnung/stoffstrombilanz.htm>

31.03.2021 Einspruchsfrist Änderung des Regionalplans

Der Regionalplan OWL regelt die Flächennutzung für die kommenden 20 Jahre. Hier legt die Bezirksregierung fest, welche Flächen für Gewerbe oder Wohnbebauung künftig nutzbar sind.

Erkennen Sie hier für ihre eigene Betriebsentwicklung Einschränkungen, müssen Sie bis zum genannten Datum bei der Bezirksregierung Einspruch einlegen.

Zusätzlich sollten Sie sich an die Bezirksstelle für Agrarstruktur bei der LWK NRW in Brakel wenden.

Den Regionalplan OWL finden Sie unter

https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_detmold_RegionalplanOWL_Entwurf_2020/start.php und https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung_Regionalplan/Regionalplan-OWL/Entwurf_2020/Zeichnerische-Festlegungen/index.php#Zeichnerische%20Festlegung

01.04.2021 **Ende der Einsaat von ÖV-Flächen „Stilllegung und Feldrandstreifen“**

Bis zu diesem Datum können die genannten ÖV-Flächen für das Greening 2021 gezielt mit einer geeigneten Saatmischung angelegt werden. Ist aus pflanzenbaulichen Gründen keine Einsaat möglich, ist die Fläche der Selbstbegrünung zu überlassen. Entscheidend ist, dass kein druschfähiger Aufwuchs entsteht.

01.04.-30.06.2021 **Mäh- und Mulchverbot für ÖV-Flächen**

Beginn des Zeitraums für das Mäh- und Mulchverbot auf stillgelegten Flächen und Feldrandstreifen.

01.04.2021 **Einjähriges Bewirtschaftungspaket „Feldvogelinseln im Ackerbau“**

Landwirte, die am einjährigen Förderpaket der Kreisverwaltung teilnehmen, legen nach Vorgabe der Kreisverwaltung eine Stilllegungsfläche an. Die Bewirtschaftung ist vom 01.04. bis 01.10.2021 (Bodenbearbeitung, Düngung, Pflanzenschutz und Mahd) nicht möglich. Die Fläche muss in der Größe 0,5 bis 2,0 ha liegen. Eine Anrechnung als Greeningfläche ist nicht möglich.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Umweltamt ihrer Kreisverwaltung oder unter <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/naturschutz/biodiversitaet/kiebitzgelegeschutz/index.htm>

01.04.-01.07.2021 **KULAP**

Eingeschränkte Beweidungsdichte im Rahmen der extensiven Grünlandnutzung (Paket 5131 bis 5144) für Grünlandflächen mit einer Höhenlage von 200 bis 400 m. Die Höhe der Förderung richtet sich auch nach dem Viehbesatz. Hinzu kommen generelle Anforderungen an Düngung und Pflanzenschutz.

Grundsätzliche Informationen zum KULAP oder Vertragsnaturschutz finden Sie unter <http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/aum/vertragsnaturschutz.htm>

01.04.-20./30.06.2021 **KULAP: Doppelter Saatreihenabstand im Getreidebau**

Im genannten Zeitraum ist kein Pflanzenschutz, keine Düngung und keine mechanische Unkrautregulierung möglich. Paket 5026 und 5027.

Grundsätzliche Informationen zum KULAP oder Vertragsnaturschutz finden Sie unter <http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/aum/vertragsnaturschutz.htm>

10.04.2021 **Quartalsmeldung Tierwohl**

Betriebe, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen, müssen bis zu diesem Zeitpunkt für das zurückliegende Quartal bei ihrem Bündler, z. B. IQ Agrar, die „Meldung Tierbestandsbewegung“ durchführen.

Ansprechpartner:

Ulrich Jürgens Tel. 05272 3701-213 0170 6425095 E-Mail: ulrich.juergens@lwk.nrw.de
Friedrich Nagel Tel. 05741 3425-42 0175 8051661 E-Mail: friedrich.nagel@lwk.nrw.de

(Die Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht gestattet.)

www.landwirtschaftskammer.de